



1000 BRÜSSEL, 16-11-1992  
Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6  
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

24.082/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1992 die Klage vom 17. März 1992 untersucht, die aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß der Kommandant und der kürzlich ernannte Sekretär des Kelmiser Feuersdienstes die deutsche Sprache nicht beherrschen. Dem Kläger zufolge bedient man sich während der Versammlungen und für die Mitteilungen gewöhnlich nur der französischen Sprache.

Das Problem der Sprachkenntnis des leitenden Offiziers des Feuerwehrdienstes, Herrn [REDACTED] ist schon von der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle untersucht worden.

In ihrem Gutachten Nr. 19.006 vom 26. Mai 1988 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht vertreten, daß die Offiziere der Feuerwehr aufgrund der Art ihrer Funktionen an sich den Anordnungen der koordinierten Sprachengesetze vollständig unterworfen sind. In diesem Zusammenhang hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle auf ihr Gutachten Nr. 3277/1/P vom 8. März 1973 verwiesen, daß auf die Anfrage des Innenministers hin abgegeben worden war.

In diesem letztgenannten Gutachten, daß die Feuerwehrleute der Hauptstadt Brüssel betraf, urteilte die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle wie folgt:

"Die gewöhnlichen Feuerwehrleute gehören zu der Kategorie des Fach- und Arbeitspersonals. Sie treten jedoch in Kontakt mit der Öffentlichkeit, im Sinne von Artikel 21, Paragraph 5 der koordinierten Sprachengesetze, und müssen demzufolge eine mündliche Prüfung über die elementaren Kenntnisse der zweiten Sprache bestehen.

Die Korporale und Unteroffiziere (sowie die Telefonisten und die Krankenpfleger) fallen, wenn sie auf ausschließlicher Einsatzebene eingreifen, in den Anwendungsbereich von Artikel 21, Paragraph 2 und 5 der oben angeführten Sprachengesetze.

Die Offiziere (vom Rang des Unterleutnants an) fallen gänzlich unter die Anwendung von Artikel 21, Paragraph 2 und 5 der koordinierten Sprachengesetze.

Die oben angeführten Prüfungen oder Teilprüfungen werden unter Aufsicht des Ständigen Sekretariats zur Anwerbung des Staatspersonals durchgeführt."

Diese Anordnungen gelten ebenfalls für die freiwilligen Feuerwehrleute.

Der Kelmiser Feuerwehrdienst (sowie derjenige von Eupen, dem Gruppenzentrum) gehören zu der Klasse Z, d.h., daß er über ein Gemeindegewerk von Freiwilligen verfügen muß (Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 8. November 1967, der die Organisation der Gemeindefeuerwehrdienste und der regionalen Feuerwehrdienste sowie die Koordinierung der Hilfeleistung bei Brandausbruch in Friedenszeiten betrifft).

Der Kelmiser Feuerwehrdienst ist eine lokale Dienststelle des deutschsprachigen Gebiets.

Folglich muß Artikel 15, Paragraph 1 angewendet werden: Niemand darf für ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes, im vorliegenden Fall also die deutsche Sprache, nicht beherrscht.

Die besagte Kenntnis muß dem durch Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 30. November 1966 festgelegten Niveau entsprechen, d.h. es muß eine gründliche Kenntnis sein. Der Nachweis dieser Kenntnis muß durch eine Prüfung vor dem Ständigen Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals erbracht werden. Dieser Prüfung muß sich jeder unterziehen, der seine Studien nicht in deutscher Sprache absolviert hat.

Es wurde festgestellt, daß Herr BROSE sich nicht der erforderlichen Sprachenprüfung unterzogen hat. Demzufolge erklärt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Klage für zulässig und begründet.

Die Klage gegen Herrn THOMSON wird Gegenstand eines weiteren Gutachtens des Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle sein.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

